
Steuerbezugsverordnung¹

(Änderung vom 10. Dezember 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000² wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1

¹ Steuerpflichtige haben Anspruch auf 1 Prozent Skontoabzug, wenn sie den für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellten Steuerbetrag bis zum 1. Juli vollständig bezahlen. Für nichtperiodische Steuern wird derselbe Skontoabzug bei vollständiger Bezahlung innert 30 Tagen seit erster Rechnungsstellung gewährt.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-25.

² SRSZ 172.212.